Tarifvertrag
über die Eingruppierung und die Entgeltordnung
für die Lehrkräfte
und
die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten
(TV EGO-L-H)
vom 15. Oktober 2021
in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1
vom 14. Juli 2023

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

– einerseits –

und

– andererseits – *

wird Folgendes vereinbart:

* Anmerkung:

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für

a) Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) sowie für

b) unterrichtsunterstützende Beschäftigte an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44a TV-H

fallen.

§ 2 Maßgaben zum TV-H und zum TVÜ-H

(1) Für die Eingruppierung der Lehrkräfte und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten gilt der TV-H in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Maßgaben in Abschnitt II.

(2) Für die Überleitung der am 31. Juli 2022 vorhandenen Lehrkräfte sowie der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage A zum TV EGO-L-H) gilt der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Maßgaben in Abschnitt III.

Abschnitt II

Maßgaben zum TV-H

§ 3 Maßgabe zu § 12 TV-H - Eingruppierung -

§ 12 TV-H gilt in folgender Fassung:

„**§ 12 Eingruppierung**

(1) [1]Die Eingruppierung der Lehrkräfte und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage A zum TV EGO-L-H). [2]Die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten erhalten das Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind. [3]Die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten sind in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich für die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit aus den Eingruppierungsregelungen ergibt.

(2) Die Entgeltgruppe der Lehrkraft oder der/des im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

§ 4 Maßgabe zu § 13 TV-H - Eingruppierung in besonderen Fällen -

§ 13 TV-H findet keine Anwendung.

§ 5 Maßgabe zu § 14 TV-H - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -

§ 14 TV-H gilt in folgender Fassung:

„**§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

(1) Wird einer in den jeweiligen Unterabschnitten A der Abschnitte I bis V bzw. in Nr. 1 des Abschnittes VI (Anlage A zum TV EGO-L-H) fallenden Lehrkraft vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, erhält sie eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen - stünde sie im Beamtenverhältnis - für die Zahlung einer Zulage nach dem § 48 Absatz 1 und 2 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3 TV-H ergeben hätte.“

§ 6 Maßgaben zu § 16 TV-H - Stufen der Entgelttabelle -

(1) § 16 Absatz 1 Satz 2 TV-H und § 16 Absatz 3 Satz 2 TV-H gelten mit der Maßgabe, dass Entgeltordnung im Sinne der Vorschrift die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage A zum TV EGO-L-H) ist.

(2) § 16 Absätze 2 und 3 TV-H gelten mit folgenden Maßgaben:

1. [1]Für ab 1. April 2011 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften werden im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber, zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach Ziffer 2 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes, zusammengerechnet. [2]Die Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 TV-H bleibt unberührt.

2. Bei neu zu begründenden Arbeitsverhältnissen von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Abschnitt III

Maßgaben zum TVÜ-H

§ 7 Maßgabe zu § 12 TVÜ-H - Strukturausgleich -

§ 12 Absatz 5 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

„(5) [1]Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. [2]Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung zum TV EGO-L-H (Anlage A zum TV EGO-L-H) gemäß § 29 Absatz 3 erfolgt. [3]Für Lehrkräfte in einer der Entgeltgruppen 9a bis 16 (Anlage B zum TV-H) sowie 13 Ü (§ 19 TVÜ-H) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet.“

§ 8 Maßgaben zu § 17 TVÜ-H - Eingruppierung -

(1) § 17 Absatz 1 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

„(1) Die Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gilt über den 31. Dezember 2009 hinaus bis zum 30. Juni 2014 fort.“

(2) § 17 Absatz 3 TVÜ-H gilt nicht.

(3) § 17 Absatz 7 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

„(7) [1]Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2014 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) gemäß Anlage 4 den Entgeltgruppen des TV-H zugeordnet. [2]Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-H sowie für im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des § 44a TV-H fallen, gilt Satz 1 für Eingruppierungen in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Juli 2022 fort. [3]In den Fällen des § 16 Absatz 2a TV-H kann die Eingruppierung auch über den 31. Juli 2022 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

§ 9 Maßgabe zu § 29 TVÜ-H - Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H am 1. Juli 2014 -

§ 29 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

„**§ 29 Überleitung der Lehrkräfte und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage A zum TV EGO-L-H) am 1. August 2022**

(1) [1]Für in den TV-H übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Juli 2022 neu eingestellte Lehrkräfte sowie neu eingestellte unterrichtsunterstützende Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. August 2022 der § 12 TV-H in der Fassung des § 3 TV EGO-L-H sowie die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage A zum TV EGO-L-H). [2]Hängt die Eingruppierung nach Satz 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. August 2022 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage A zum TV EGO-L-H) bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) [1]In den TV-H übergeleitete und ab dem 1. Januar 2010 neu eingestellte Lehrkräfte bzw. unterrichtsunterstützende Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2022 hinaus fortbesteht und
- die am 1. August 2022 unter den Geltungsbereich des § 44 TV-H oder des § 44a TV-H fallen,

sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. August 2022 in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage A zum TV EGO-L-H) übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. [2]Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-H besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. [3]Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eine Zulage geknüpft war, wird diese weitergewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 2 Satz 1 und 2:

[1]Bisherige Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. September 2008 - I 43 - P2105 A-221.026 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 10. Oktober 2008 - I.1 PE - 050.001.000 - 49 - (ABl. S. 519 ff.) in der Fassung des Änderungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. Mai 2009 - | 43 -P 2105 A-221.026 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 17. Juni 2009 - 1.1 Pe - 050.001.000 - 59 - (ABl. S. 597), verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. November 2017 - I 43 - P 2105 - 221 025 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 24. November 2017 – Z.1 Ja - 050.001.000 – 59 - (ABl. 2018 S. 32), zuletzt verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 4. Mai 2020 – I 43 - P 2502A-02-18/001 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 27. Mai 2020 – Z.1 JA - 050 001.000-00059 (ABl. 2020 S.174), sog. „Eingruppierungserlass“, ergibt, die am 31. Juli 2022 auf das Arbeitsverhältnis der Lehrkraft oder der/des unterrichtsunterstützenden Beschäftigten anzuwenden sind. [2]Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-H nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung. [3]Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage A zum TV EGO-L-H) nicht statt.

(3) [1]Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage A zum TV EGO-L-H) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-H in der Fassung des § 3 TV EGO-L-H ergibt. [2]Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-H). [3]War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1a oder 1b der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. [4]Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend. [5]Satz 1 gilt für den Anspruch auf die sog. „Anpassungszulage“ entsprechend. [6]Satz 1 gilt für den Anspruch auf die sog. „Annäherungszulage“ ab dem 1. August 2023 entsprechend. [7]Ergibt sich ein Anspruch auf eine höhere Entgeltgruppe nach Satz 1, auf eine Entgeltgruppenzulage nach Satz 4, auf eine Anpassungszulage nach Satz 5 oder

auf eine Annäherungszulage nach Satz 6, dann gilt der jeweilige Antrag für alle Ansprüche nach diesem Absatz.

(3a) [1]Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Anlage A zum TV EGO-L-H kein Anspruch auf eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten dennoch auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-H in der Fassung des § 3 TV EGO-L-H ergibt, sofern daraus keine niedrigere Entgeltgruppe folgt. [2]Satz 1 gilt entsprechend, sofern sich kein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach Absatz 3 Satz 4, kein Anspruch auf eine Anpassungszulage nach Absatz 3 Satz 5 und kein Anspruch auf eine Annäherungszulage nach Absatz 3 Satz 6 ergibt. [3]Die Bewilligung des Antrages bewirkt, dass für die Lehrkräfte und die unterrichtsunterstützenden Beschäftigten die Tarifautomatik greift und damit die Anlage A zum TV EGO-L-H gilt.

(4) [1]Der Antrag nach Absatz 3 oder nach Absatz 3a kann nur bis zum 31. Mai 2024 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2022 bzw. in den Fällen der Antragstellung nach Absatz 3 Satz 6 auf den 1. August 2023 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage A zum TV EGO-L-H) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. [2]Ruhte das Arbeitsverhältnis am 1. August 2022 bzw. bei einem Anspruch auf die Annäherungszulage nach Absatz 3 Satz 6 oder einem Anspruch nach § 3a am 1. August 2023, beginnt die jeweilige Antragsfrist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit von Neuem. [3]Der Antrag wirkt auf den 1. August 2022 bzw. in den Fällen der Antragstellung nach Absatz 3 Satz 6 oder Absatz 3a auf den 1. August 2023 zurück.

<u>Protokollerklärung zu den Absätzen 3, 3a und 4</u>:

[1]Für in den TV-H übergeleitete Lehrkräfte, die nach Absatz 2 in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten übergeleitet worden sind, und bei Anwendung des § 12 TV-H in der Fassung des § 3 TV EGO-L-H in den Abschnitt I, Unterabschnitt E sowie Unterabschnitt F, jeweils Fallgruppe 3, in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert werden würden, behalten besitzstandswahrend ihre bisherige Entgeltgruppe bei. [2]Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend. [3]Im Falle der Antragstellung nach Satz 2 erhalten Beschäftigte eine monatliche Annährungszulage. [4]Die Annäherungszulage beträgt

in der Zeit vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2024	*10 % des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgeltes der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b*
in der Zeit vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2025	*25 % des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgeltes der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b*
in der Zeit vom 1. August 2025 bis 31. Juli 2026	*40 % des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgeltes der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b*

in der Zeit vom 1. August 2026 bis 31. Juli 2027	*60 % des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgeltes der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b*
in der Zeit vom 1. August 2027 bis 31. Juli 2028	*80 % des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgeltes der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b*

(5) [1]Befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit dem letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien endet und die spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien befristet oder unbefristet wiedereingestellt werden, verbleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe, sofern die vor den Sommerferien nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit auch nach den Sommerferien unverändert auszuüben ist. [2]Das Antragsrecht nach Absatz 3 oder nach Absatz 3a bleibt hiervon unberührt."

<u>Protokollerklärung zu Abschnitt III - Überleitungsrecht - :</u>

Bei übergeleiteten Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, wird für diejenigen, die

a) nach Abschnitt A Unterabschnitt 1 (Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen und in der Förderstufe) Nr. 22 des Eingruppierungserlasses in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert worden sind, eine Zulage in Höhe von 3/4 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 zur Entgeltgruppe 11

b) nach Abschnitt A Unterabschnitt 1 (Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen und in der Förderstufe) Nr. 23 des Eingruppierungserlasses in die Entgeltgruppe 9b eingruppiert worden sind, eine Zulage in Höhe von 3/4 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10

gewährt, wenn sie den zweijährigen Weiterbildungskurs für das Unterrichtsfach Ethik an der Lehrkräfteakademie Hessen erfolgreich absolviert haben, diesen nachweisen können und mindestens 25 v.H. ihrer Tätigkeit den Unterricht im Fach Ethik umfasst.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 9a Überleitung von Lehrkräften in die Entgeltgruppe 13 zum 1. August 2028

(1) Lehrkräfte im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt A Fallgruppen 1, 2, und 3a der Anlage A zum TV EGO-L-H,

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2028 hinaus fortbesteht und
- die am 1. August 2028 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,

sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 13 übergeleitet.

(2) Für Lehrkräfte im Sinne der Abschnitte II, III, IV, V, jeweils Unterabschnitt A Fallgruppe 3 der Anlage A zum TV EGO-L-H gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9b Überleitung von Lehrkräften in die Entgeltgruppe 12 zum 1. August 2028

(1) Lehrkräfte im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt B Fallgruppe 1 der Anlage A zum TV EGO-L-H,

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2028 hinaus fortbesteht und
- die am 1. August 2028 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,

  sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 12 übergeleitet.

(2) Für Lehrkräfte im Sinne der Abschnitte II, III, IV, V, jeweils Unterabschnitt B Fallgruppe 2 der Anlage A zum TV EGO-L-H gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9c Überleitung von Lehrkräften in die Entgeltgruppe 9b zum 1. August 2028

Lehrkräfte im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt E sowie Unterabschnitt F, jeweils Fallgruppe 3 der Anlage A zum TV EGO-L-H,

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2028 hinaus fortbesteht und
- die am 1. August 2028 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,

  sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.

Protokollerklärung zu §§ 9a bis 9c:

[1]Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, vor dem 1. August 2028 einen Änderungstarifvertrag in Kraft zu setzen, der die aufgrund der Tarifeinigung vom 14. Juli 2023 notwendigen Änderungen umsetzt. [2]Bei Höhergruppierungen, die auf Grund der §§ 9a bis 9c zum 1. August 2028 erfolgen, wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Tabellenentgelt auf den Strukturausgleich angerechnet.

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. August 2022 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025.

Abschnitt V

Anlagen

Anlage A Entgeltordnung zum TV EGO-L-H

Anlage B Annäherungszulage

Niederschriftserklärungen

1. Zu § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2:

Zur Erläuterung von § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2010 (sieben Monate),
2. vom 1. September 2010 bis zum 30. Juni 2011 (zehn Monate).

Zum 1. September 2011 wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

In dem zum 1. September 2011 begründeten Arbeitsverhältnis werden zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den beiden Fristarbeitsverhältnissen (7 Monate + 10 Monate = 17 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-H in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (17 Monate + 6 Monate = 23 Monate). Die Einstellung am 1. September 2011 erfolgt in Stufe 2.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft wird im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. März 2010 bis zum 31. Dezember 2010 (zehn Monate),
2. vom 1. Februar 2011 bis zum 30. September 2011 (acht Monate),
3. vom 1. März 2012 bis zum 28. Februar 2013 (zwölf Monate),
4. vom 1. März 2013 bis zum 31. Juli 2013 (fünf Monate).

Danach wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber ab 1. August 2013 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Für das am 1. März 2013 beginnende Arbeitsverhältnis werden gemäß § 44 Nr. 2a Ziffer 1 TV-H in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung für die Stufenfestsetzung zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vorangegangenen drei Fristarbeitsverhältnissen (10 Monate + 8 Monate + 12 Monate = 30 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-H in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (30 Monate + 6 Monate = 36 Monate). Die Einstellung am 1. März 2013 erfolgt in Stufe 3. Ebenso erfolgt die Stufenfestsetzung für das zum 1. August 2013 beginnende Arbeitsverhältnis. Zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vier Fristarbeitsverhältnissen (10 Monate + 8 Monate + 12 Monate + 5 Monate = 35 Monate) werden einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-H in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (35 Monate + 6 Monate = 41 Monate). Die Einstellung am 1. August 2013 erfolgt in Stufe 3.

1a. Zu Anlage A zum TV EGO-L-H:

Sofern sich die Tarifvertragsparteien über eine Erhöhung der Anpassungszulage während des Geltungszeitraums der Annäherungszulage verständigen sollten, wirkt sich die Erhöhung der Anpassungszulage unmittelbar auf die Höhe der Annäherungszulage aus. Die Annäherungszulage wird systemgerecht entsprechend erhöht werden.

1b. Zu Anlage A zum TV EGO-L-H:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass es bei übergeleiteten Beschäftigten auf Grund der Gewährung der Annäherungszulage und der Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf den Strukturausgleich erst bei späterer Höhergruppierung zu Verwerfungen kommen kann.

2. Zu Vorbemerkung Nr. 6 der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage A zum TV EGO-L-H):

Die genannten Begriffe „dauerhafte Übertragung“ und „unter denselben Voraussetzungen“ werden anhand von Durchführungshinweisen näher erläutert.

[Nr. 2a zu Abschnitt VII. der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage A zum TV EGO-L-H) ab 1. August 2024:]

2a. Zu Abschnitt VII. der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage A zum TV EGO-L-H):

Sofern Änderungen in den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt 19 der Entgeltordnung zum TV-H vereinbart worden sind, verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf eine Evaluierung der Tätigkeitsmerkmale des Abschnittes VII der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten. Anschließend werden zeitnahe Tarifgespräche über eine Anpassung des Abschnittes VII an die aktuelle Arbeitswelt unter Berücksichtigung haushalterischer Vorgaben aufgenommen. Dabei wird das Ziel verfolgt, den ggfs. vereinbarten Anpassungsbedarf des Abschnittes VII zeitgleich mit den vereinbarten Änderungen des Teils II Abschnitt 19 der Entgeltordnung zum TV-H in Kraft zu setzen.

3. Zu Abschnitt VII. Unterabschnitt A Fallgruppe 1 der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage A zum TV EGO-L-H):

In Zweifelsfällen stellt die Hessische Lehrkräfteakademie fest, ob es sich um eine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit handelt.

4. Zu Abschnitt VII. Unterabschnitt B Fallgruppe 1 der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage A zum TV EGO-L-H):

Die Tarifvertragsparteien werden sich ab dem 1. August 2025 über die Erfahrungen des vereinbarten Tätigkeitsmerkmals austauschen und die Frage einer Weiterentwicklung erörtern. Es wird die Schaffung von 16 Stellen angestrebt.

Anlage A

Entgeltordnung zum TV EGO-L-H

Inhaltsübersicht

Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung .....

Abschnitt I: **Lehrkräfte an Grundschulen** .....

A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen.....
B. Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen.....
C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen .....
D. Religionslehrkräfte.....
E. Musiklehrkräfte .....
F. Kunstlehrkräfte .....
G. Sportlehrkräfte.....
H. Herkunftssprachlicher Unterricht.....
I. Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen.....

Abschnitt II: **Lehrkräfte an Förderschulen**.....

A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen.....
B. Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen .....
C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen.....
D. Leiterinnen und Leiter von Vorklassen.....
E. Unterricht erteilende Beschäftigte in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung .....

Abschnitt III: **Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe**.....

A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen.....
B. Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe .....
C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe .....
D. Religionslehrkräfte.....
E. Musiklehrkräfte .....
F. Kunstlehrkräfte .....
G. Sportlehrkräfte.....
H. Sprachlehrkräfte .....
I. Herkunftssprachlicher Unterricht.....

Abschnitt IV: Lehrkräfte an Gymnasien .....

A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen.....
B. Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien.....
C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien .....
D. Religionslehrkräfte.....
E. Musiklehrkräfte .....
F. Kunstlehrkräfte .....
G. Sportlehrkräfte.....
H. Sprachlehrkräfte .....

Abschnitt V: **Lehrkräfte an beruflichen Schulen** .....

A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen.....
B. Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen.....
C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen .....
D. Religionslehrkräfte.....
E. Musiklehrkräfte .....
F. Kunstlehrkräfte .....
G. Sportlehrkräfte.....
H. Fachlehrkräfte.....

Abschnitt VI: **Lehrkräfte an integrierten und kooperativen Gesamtschulen** .....

Abschnitt VII: Unterrichtsunterstützung.....

A. Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und sozialpädagogische Mitarbeiter an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten.....
B. Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS).....
C. Unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) .....

Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten

Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung

1. (1) Für das Verhältnis der Abschnitte zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 8.

   (2) Für Lehrkräfte an Grundschulen gilt nur Abschnitt I.

   (3) Für Lehrkräfte an Förderschulen gilt nur Abschnitt II.

   (4) Für Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe gilt nur Abschnitt III.

   (5) Für Lehrkräfte an Gymnasien gilt nur Abschnitt IV.

   (6) Für Lehrkräfte an beruflichen Schulen gilt nur Abschnitt V.

   (7) Für Lehrkräfte an integrierten und kooperativen Gesamtschulen gilt nur Abschnitt VI.

   (8) Für Beschäftigten als Unterrichtsunterstützung gilt (schulformunabhängig) nur Abschnitt VII.

   (9) [1]Die Lehrkraft, die Tätigkeiten aus verschiedenen Abschnitten bzw. Unterabschnitten nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. [2]Für die Feststellung, welche Tätigkeit bei Lehrkräften mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen.

2. (1) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und an Förderschulen und die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern bestimmt sich nach dem Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden HLbG).

   (2) [1]Die in §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 105) aufgeführte Lehramtsbefähigung entspricht jeweils der in § 58 des HLbG aufgeführten Lehramtsbefähigung. [2]Entsprechendes gilt auch für die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen im Sinne des § 13 Absatz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 105) sowie die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Absatz 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen.

   (3) [1]Als Befähigung zu einem Lehramt oder als Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern im Sinne des HLbG gelten nach § 59 HLbG auch eine außerhalb Hessens in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ausbildungsgängen erworbene gleichwertige Befähigung zu einem Lehramt oder zur Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern. [2]Die Gleichwertigkeit der Befähigung zu einem Lehramt oder der Lehrbefähigung als Fachlehrerin oder Fachlehrer wird durch Anerkennung durch die

Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt in Darmstadt festgestellt.

(4) Einer Befähigung zu einem Lehramt oder einer Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern im Sinne des HLbG stehen nach dem Recht der Europäischen Union erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt unter den Voraussetzungen des § 61 HLbG gleich.

3. (1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

(2) Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

(3) [1]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Magisterprüfung beendet worden ist. [2]Diesen Prüfungen steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung oder einer Magisterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. [3]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem geltenden Hessischen Beamtengesetz für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(4) [1]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige unterrichtsfachbezogene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorgeschrieben ist. [2]Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

(5) [1]Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossenes Lehramtsstudium oder als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn diese nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss im Sinne der Absätze 3 oder 4 gleichgestellt ist. [2]Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer „Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse“ feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Masterebene entspricht.

4. (1) [1]Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. [2]Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige unterrichtsfachbezogene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. [3]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [4]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse von Bachelorausbildungsgängen, die nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sind, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

(2) [1]Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. [2]Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer „Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse“ feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Bachelorebene entspricht.

5. [1]Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. [2]Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

6. [1]Sind im Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt bei Lehrkräften, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen und denen die Tätigkeit dauerhaft übertragen worden ist, eine Höhergruppierung zum gleichen Zeitpunkt und unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren verbeamteten Lehrkraft. [2]Die Höhergruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe, die numerisch der Besoldungsgruppe entspricht, der die vergleichbaren verbeamteten Lehrkräfte angehören. [3]Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen und denen dauerhaft Funktionen übertragen werden, die sich bei Beamtinnen und Beamten besoldungsmäßig auswirken, erhalten zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe wie verbeamtete Lehrkräfte eine Zulage. [4]Die Zulage ist zusatzversorgungspflichtig, wenn sie bei Beamtinnen und Beamten ruhegehaltfähig ist.

7. Entgeltgruppenzulagen, Anpassungszulagen und Annäherungszulagen gelten, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3 TV-H) als Bestandteil des Tabellenentgelts.

8. Der in einzelnen Abschnitten verwendete generalisierende Begriff „Eingruppierungserlass“ bezieht sich auf den „Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. September 2008 - I 43 - P2105 A-221.026 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 10. Oktober 2008 - I.1 PE - 050.001.000 - 49 - (ABl. S. 519 ff.) in der Fassung des Änderungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. Mai 2009 - | 43 -P 2105 A-221.026 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 17. Juni 2009 - 1.1 Pe - 050.001.000 - 59 - (ABl. S. 597), verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. November 2017 - I 43 - P 2105 - 221 025 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 24. November 2017 – Z.1 Ja - 050.001.000 – 59 - (ABl. 2018 S. 32), zuletzt verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 4. Mai 2020 - I 43 - P 2502A-02-18/001 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 27. Mai 2020 – Z.1 JA - 050 001.000-00059 (ABl. 2020 S.174)“.

Abschnitt I

Lehrkräfte an Grundschulen

	Entgeltgruppe
Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D. bis I. gehen den Regelungen in Unterabschnitt C. vor.	
A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen	
1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG (*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt I; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9a*)	12
2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder beruflichen Schulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG (*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt I; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9a*)	12
3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen im Sinne des § 58 HLbG	
a) in der Tätigkeit von Grundschullehrkräften (*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt I; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9a*)	12
b) in der Tätigkeit von Förderschullehrkräften (hierzu Protokollerklärung)	13

Protokollerklärung:

3b) gilt nur für Lehrkräfte, die im Rahmen der sonderpädagogischen Grundzuweisung eine entsprechende Stelle an der Grundschule innehaben.

B. Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen

   a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG,

   b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG, Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG, beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG

   c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

   die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 11
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12 zuzüglich einer Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9b)

2. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG abgeschlossen haben 7
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 7)

3. Studierende für ein Lehramt, die kein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG abgeschlossen haben 6
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 8)

C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben,

   a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 11
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1)

b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 10
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 2)

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach nicht haben,

a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 9b
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 3)

b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9a
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 4*)

c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 3*)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen

a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt oder mit der Lehrbefähigung einer Fachlehrkraft 7
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 7*)

b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 5*)

c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung

eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 4*)

d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 3*)

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen,

a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 6
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 8*)

b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können 7
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 7*)

c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 5*)

d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichts-

fachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 4*)

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: [1]Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. [2]Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. [3]Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

D. Religionslehrkräfte

1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Grundschulen

   a) mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae) 11
   (*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1*)

   b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden kann (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten) 10
   (*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 2*)

2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Grundschulen

   a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 7
   (*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 7*)

   b) die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 8
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
   (*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 5*)

   c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9a
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
   (*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 4*)

   d) die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9b
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
   (*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 3*)

3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Grundschulen

   a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 6
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 8)

   b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 7

(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 7*)

c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 5*)

d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 4*)

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: [1]Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. [2]Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. [3]Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

E. Musiklehrkräfte

1. Musiklehrkräfte, die das Studium an einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 11
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1*)

2. Musiklehrkräfte, die das Studium an einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 10
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 2*)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an Grundschulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 8
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 6; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9c*)

<u>Protokollerklärungen:</u>

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere:
- *entsprechende Hochschulinstitute*
- *Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik*
- *Konservatorien und Musikakademien*

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:
- *die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie*
- *der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft*

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere:
- *die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifeprüfung*

F. Kunstlehrkräfte

1. Kunstlehrkräfte, die das Studium an einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 11
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1*)

2. Kunstlehrkräfte, die das Studium an einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 10
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 2*)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an Grundschulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 8
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 6; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9c*)

<u>Protokollerklärungen:</u>

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere:
- *entsprechende Hochschulinstitute*
- *Kunstakademien*

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:
- *die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung*
- *die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler*
- *der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main*
- *die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie*

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere:
- *Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)*

G. Sportlehrkräfte

1. Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 11
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1*)

2. Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung 11
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1*)

3. Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule 10
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 2*)

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Grundschulen

a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf 7
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 7*)

b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 5*)

c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 4*)

d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 3*)

5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Grundschulen

a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können 6
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 8*)

b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 7
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 7*)

c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 5*)

d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 4*)

<u>Protokollerklärungen:</u>

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: [1]Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. [2]Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war.

[3]Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

H. Herkunftssprachlicher Unterricht

Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen,

1. mit abgeschlossener ausländischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes, 10

2. ohne Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, jedoch mit sonstiger Lehrerausbildung und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes 9b

I. Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen

1. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen 10

2. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen nach Befähigungsfeststellung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 HLVO in Verbindung mit §§ 21 Absatz 2, 22, 23 und 25 HLVO in entsprechender Anwendung 11

Abschnitt II

Lehrkräfte an Förderschulen

Entgeltgruppe

A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen

1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen im Sinne des § 58 HLbG 13

2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder beruflichen Schulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG 13

3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG 12
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt I; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9a*)

B. Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen

   a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG,

   b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG, Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG oder beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG

   c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

   die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule 11
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12 zuzüglich einer Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9b)

3. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG abgeschlossen haben 7
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

4. Studierende für ein Lehramt, die kein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG abgeschlossen haben 6
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung haben,

   a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 10
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung nicht haben,

a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 9b
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9a
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen

a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung ableiten lässt 7
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen,

a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 6
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 7
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit

der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

<u>Protokollerklärungen:</u>

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: [1]Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. [2]Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. [3]Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

D. Leiterinnen und Leiter von Vorklassen

1. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Vorklassen 10

2. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Vorklassen nach Befähigungsfeststellung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 HLVO in Verbindung mit §§ 21 Absatz 2, 22, 23 und 25 HLVO in entsprechender Anwendung 11

E. Unterricht erteilende Beschäftigte in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung

1. In der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung Unterricht erteilende Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik 10

2. In der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung Unterricht erteilende Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik nach Befähigungsfeststellung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 HLVO in Verbindung mit §§ 21 Absatz 2, 22, 23 und 25 HLVO in entsprechender Anwendung 11

Abschnitt III

Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

Entgeltgruppe

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D. bis I. gehen den Regelungen in Unterschnitt C. vor.

A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen

1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 58 HLbG 13

2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen oder Förderschulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG 13

3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG 12

(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt I; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9a*)

B. Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

   a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG

   b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG oder beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG,

   c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

   die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule 11
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12 zuzüglich einer Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9b)

3. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG abgeschlossen haben 7
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

4. Studierende für ein Lehramt, die kein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG abgeschlossen haben 6
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben,

   a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 11
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

   b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 10
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach nicht haben,

   a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 9b
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

   b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9a
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

   c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können 9b
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

   a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe,

a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 6
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind

sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können 7
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: [1]Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. [2]Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis

zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. [3]Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

D. Religionslehrkräfte

1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

   a) mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae)

      aa) bei Tätigkeit an Realschulen 13

      bb) bei Tätigkeit an Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen sowie Mittelstufenschulen 11
      (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

   b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden kann (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten)

      aa) bei Tätigkeit an Realschulen 11

      bb) bei Tätigkeit an Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen sowie Mittelstufenschulen 10
      (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

   a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

b) die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

d) die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe,

a) die nicht unter 1. oder 2. subsumiert werden können 6
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 7

(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: [1]Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. [2]Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war.

[3]Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

E. Musiklehrkräfte

1. Musiklehrkräfte, die das Studium an einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 11
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

2. Musiklehrkräfte, die das Studium an einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 10
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 9b

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere:
- *entsprechende Hochschulinstitute*
- *Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik*
- *Konservatorien und Musikakademien*

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:
- *die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie*
- *der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft*

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere:
- *die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifeprüfung*

F. Kunstlehrkräfte

1. Lehrkräfte, die das Studium an einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 11
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

2. Lehrkräfte, die das Studium an einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 10
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 9b

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere:
- *entsprechende Hochschulinstitute*
- *Kunstakademien*

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:
- *die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung*
- *die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler*
- *der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main*
- *die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie*

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere:
- *Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)*

G. Sportlehrkräfte

1. Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

2. Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung 11
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

3. Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule 10
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

   a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf 7
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

   b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 8
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

   c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9a
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

   d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen

sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können 6
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 7
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: [1]Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. [2]Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. [3]Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

H. Sprachlehrkräfte

1. Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 11
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

2. Diplom-Dolmetscherinnen und Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und Diplom-Übersetzer mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe 11
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

3. Sprachlehrkräfte mit einer abgeschlossenen ausländischen Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Herkunftslandes, die ihre Herkunftssprache als 2. Fremdsprache unterrichten 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

4. Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule 10
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

   a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 7
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

   b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 8
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

   c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9a
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

   d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9b
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

6. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

a) die nicht unter 1. bis 5. subsumiert werden können 6
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

b) die die Voraussetzungen nach 6. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 7
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

c) die die Voraussetzungen nach 6. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

d) die die Voraussetzungen nach 6. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

<u>Protokollerklärungen:</u>

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: [1]Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von

pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. [2]Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. [3]Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

I. Herkunftssprachlicher Unterricht

Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen,

1. mit abgeschlossener ausländischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes, 10

2. ohne Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, jedoch mit sonstiger Lehrerausbildung und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes 9b

Abschnitt IV

Lehrkräfte an Gymnasien

Entgeltgruppe

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D. bis H. gehen den Regelungen in Unterschnitt C. vor.

A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen

1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien im Sinne des § 58 HLbG 13

2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder beruflichen Schulen oder Förderschulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG 13

3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG 12
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt I; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9a*)

B. Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien

   a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG

   b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG oder beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG,

   c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

   die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule 11
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12 zuzüglich einer Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9b)

3. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG abgeschlossen haben 8

4. Studierende für ein Lehramt, die kein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG abgeschlossen haben 7

C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung,

die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in einem Schulfach haben,

   a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 12

   b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 11

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach nicht haben,

   a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 10

   b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9b

   c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können 10
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien,

   a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt 8

   b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können 9a
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

   c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9b

(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 10
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien,

a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können 7

b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

<u>Protokollerklärungen:</u>

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: [1]Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch

eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. [2]Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. [3]Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

D. Religionslehrkräfte

1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Gymnasien

   a) mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae) 13

   b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden kann (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten) 11

2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Gymnasien

   a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 8

   b) die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 9a
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

   c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit

der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

d) die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 10
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Gymnasien

a) die nicht unter 1. oder 2. subsumiert werden können 7

b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

<u>Protokollerklärungen:</u>

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: [1]Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch

eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. [2]Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. [3]Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

E. Musiklehrkräfte

1. Musiklehrkräfte, die das Studium an einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben — 12
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Musiklehrkräfte, die das Studium an einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben — 11
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an Gymnasien, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen — 9b

<u>Protokollerklärungen:</u>

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere:
- *entsprechende Hochschulinstitute*
- *Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik*
- *Konservatorien und Musikakademien*

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:
- *die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie*
- *der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft*

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere:

- *die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifeprüfung*

F. Kunstlehrkräfte

1. Lehrkräfte, die das Studium an einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 12
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Lehrkräfte, die das Studium an einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 11
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an Gymnasien, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 9b

<u>Protokollerklärungen:</u>

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere:
- *entsprechende Hochschulinstitute*
- *Kunstakademien*

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:
- *die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung*
- *die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler*
- *der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main*
- *die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie*

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere:
- *Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)*

G. Sportlehrkräfte

1. Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 12

2. Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung 12

3. Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule 11

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Gymnasien

   a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf 8

   b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 9a
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

   c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9b
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

   d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 10
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Gymnasien

   a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können 7

   b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 8
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

   c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 hal-

ben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

<u>Protokollerklärungen:</u>

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: [1]Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. [2]Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. [3]Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

H. Sprachlehrkräfte

1. Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 12

2. Diplom-Dolmetscherinnen und Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und Diplom-Übersetzer mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Gymnasien 12

3. Sprachlehrkräfte mit einer abgeschlossenen ausländischen Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Herkunftslandes, die ihre Herkunftssprache als 2. Fremdsprache unterrichten 12

4. Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule 11

5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Gymnasien

   a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 8

   b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 9a
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

   c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9b
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

   d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 10
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

6. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Gymnasien

   a) die nicht unter 1. bis 5. subsumiert werden können 7

   b) die die Voraussetzungen nach 6. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 8
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

   c) die die Voraussetzungen nach 6. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit

der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

d) die die Voraussetzungen nach 6. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

<u>Protokollerklärungen:</u>

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: [1]Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. [2]Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. [3]Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

Abschnitt V

Lehrkräfte an beruflichen Schulen

<u>Entgeltgruppe</u>

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D. bis H. gehen den Regelungen in Unterschnitt C. vor.

A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen

1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen im Sinne des § 58 HLbG 13

2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder Förderschulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG 13

3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG 12
(*Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt I; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9a*)

B. Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen

   a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG

   b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG oder Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG,

   c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

   die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12
   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule 11
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12 zuzüglich einer Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9b)

3. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG abgeschlossen haben 8

4. Studierende für ein Lehramt, die kein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG abgeschlossen haben 7

C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Unterrichtsfächern oder mindestens einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung haben 12
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in einem Unterrichtsfach oder einer beruflichen Fachrichtung haben,

   a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 12

   b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 11

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Unterrichtsfach oder einer beruflichen Fachrichtung nicht haben,

   a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 10

   b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9b

   c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) nachweisen können 10
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen,

   a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug, zu einem Unterrichtsfach, in dem sie unterrichten, oder einer beruflichen Fachrichtung, in der sie unterrichten, ableiten lässt 8

b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 10
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen,

a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können 7

b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung

näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

<u>Protokollerklärungen:</u>

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: [1]Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. [2]Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. [3]Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

D. Religionslehrkräfte

1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an beruflichen Schulen

a) mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae) 13

b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden kann (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten) 11

2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an beruflichen Schulen

a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 8

b) die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

d) die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 10
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an beruflichen Schulen

a) die nicht unter 1. oder 2. subsumiert werden können 7

b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen

sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: [1]Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. [2]Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. 3Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

E. Musiklehrkräfte

1. Musiklehrkräfte, die das Studium an einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 12
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Musiklehrkräfte, die das Studium an einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 11

(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an beruflichen Schulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 9b

<u>Protokollerklärungen:</u>

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere:
- *entsprechende Hochschulinstitute*
- *Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik*
- *Konservatorien und Musikakademien*

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:
- *die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie*
- *der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft*

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere:
- *die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifeprüfung*

F. Kunstlehrkräfte

1. Lehrkräfte, die das Studium an einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 12
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Lehrkräfte, die das Studium an einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 11
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an beruflichen Schulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 9b

<u>Protokollerklärungen:</u>

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere:
- *entsprechende Hochschulinstitute*
- *Kunstakademien*

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:

- *die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung*
- *die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler*
- *der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main*
- *die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie*

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere:
- *Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)*

G. Sportlehrkräfte

1. Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 12

2. Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung 12

3. Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule 11

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an beruflichen Schulen

   a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf 8

   b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 9a
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

   c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9b
   (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

   d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen

sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 10
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an beruflichen Schulen

a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können 7

b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

<u>Protokollerklärungen:</u>

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: [1]Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. [2]Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis

zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. [3]Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

H. Fachlehrkräfte

1. Fachlehrkräfte mit der Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern oder in musisch-technischen Fächern

   a) mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung 11

   b) ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung 10

2. Fachlehrkräfte ohne Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern in der Tätigkeit von Fachlehrkräfte mit Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern 10

3. Fachlehrkräfte mit der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung 10

4. Fachlehrkräfte ohne Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in der Tätigkeit von Fachlehrkräfte mit Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern 9b

5. Technische Lehrkräfte

   a) mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer 9b

   b) mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach
   (hierzu Protokollerklärung) 8

   Protokollerklärung:
   Als technische Lehrkraft gelten Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung i.S.d. §§ 4, 5 BBiG bzw. §§ 25, 26 HwO.

6. Beschäftigte in der Tätigkeit von technischen Lehrkräften, die die Voraussetzungen nach 5. a) oder b) nicht erfüllen 7

Abschnitt VI

Lehrkräfte an integrierten und kooperativen Gesamtschulen

1. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, werden entsprechend der erworbenen Befähigung zum Lehramt und ihrer Tätigkeit eingruppiert.

2. Lehrkräfte, die an einer mit einer Grundschule verbundenen integrierten oder kooperativen Gesamtschule überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 1 bis 4 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte in der Tätigkeit an Grundschulen eingruppiert (Abschnitt I).

3. Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 5 bis 13 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte in der Tätigkeit an Gymnasien eingruppiert (Abschnitt IV).

Abschnitt VII

Unterrichtsunterstützung

	Entgeltgruppe
Vorbemerkung: In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.	
A. Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und sozialpädagogische Mitarbeiter an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten	
1. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung	10
2. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Unterrichtsunterstützung	
a) mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung (hierzu Protokollerklärung)	10
b) ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung	9b
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/6 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)	
3. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Fachwirtinnen für Sozialdienste und Fachwirte für Sozialdienste jeweils mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung	
a) mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung	9b

(hierzu Protokollerklärung)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/6 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

b) ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung 9a
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten in den Stufen 1 und 2 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/8 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10 sowie in den Stufen 3 bis 6 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/2 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b)

4. Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- oder (Kinder-) Krankenpflegerinnen und Gesundheits- oder (Kinder-)Krankenpfleger, Physio- oder Ergotherapeutinnen und Physio- oder Ergotherapeuten oder Logopädinnen und Logopäden jeweils mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Erlaubnis oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung

a) mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung 9b
(hierzu Protokollerklärung)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/6 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

b) ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung 9a
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten in den Stufen 1 und 2 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/8 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10 sowie in den Stufen 3 bis 6 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/2 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b)

5. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit staatlicher Prüfung oder sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten mit staatlicher Prüfung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung 7

6. Sonstige Beschäftigte als Unterrichtsunterstützung 6

Protokollerklärung:
Eine abgeschlossene sonderpädagogische Zusatzausbildung liegt nur vor, wenn sie durch einen mindestens zweijährigen Weiterbildungskurs an der Hessischen Lehrkräfteakademie oder einen vergleichbaren Weiterbildungskurs vermittelt worden ist.

B. Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)

1.	Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung, denen zusätzlich noch die Aufgaben einer Koordinatorin und eines Koordinators innerhalb eines Schulamtsverbundes übertragen worden ist	11
2.	Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung	10
3.	Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Unterrichtsunterstützung	9b
4.	Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Fachwirtinnen für Sozialdienste und Fachwirte für Sozialdienste jeweils mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung	9a
5.	Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- oder (Kinder-) Krankenpflegerinnen und Gesundheits- oder (Kinder-)Krankenpfleger, Physio- oder Ergotherapeutinnen und Physio- oder Ergotherapeuten oder Logopädinnen und Logopäden jeweils mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Erlaubnis oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung	9a
6.	Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit staatlicher Prüfung oder sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten mit staatlicher Prüfung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung	7
7.	Sonstige Beschäftigte als Unterrichtsunterstützung	6

C. Unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF)

1.	Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung	10
2.	Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Unterrichtsunterstützung	9b
3.	Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Fachwirtinnen für Sozialdienste und Fachwirte für Sozi-	

	aldienste jeweils mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung	9a
4.	Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- oder (Kinder-) Krankenpflegerinnen und Gesundheits- oder (Kinder-)Krankenpfleger, Physio- oder Ergotherapeutinnen und Physio- oder Ergotherapeuten oder Logopädinnen und Logopäden jeweils mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Erlaubnis oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung	9a
5.	Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit staatlicher Prüfung oder sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten mit staatlicher Prüfung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung	7
6.	Sonstige Beschäftigte als Unterrichtsunterstützung	6

Anlage B

Höhe der in der EGO-L-H geregelten Annäherungszulagen

I. Annäherungszulagen für Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG in den Abschnitten I, II, III, IV, V jeweils Unterabschnitt A.

Annäherungszulagen

gültig vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2024

Höhe der Annäherungszulage	
10 %	des jeweiligen Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 12 zur Entgeltgruppe 13

gültig vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2025

Höhe der Annäherungszulage	
25 %	des jeweiligen Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 12 zur Entgeltgruppe 13

gültig vom 1. August 2025 bis 31. Juli 2026

Höhe der Annäherungszulage	
40 %	des jeweiligen Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 12 zur Entgeltgruppe 13

gültig vom 1. August 2026 bis 31. Juli 2027

Höhe der Annäherungszulage	
60 %	des jeweiligen Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 12 zur Entgeltgruppe 13

gültig vom 1. August 2027 bis 31. Juli 2028

Höhe der Annäherungszulage	
80 %	des jeweiligen Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 12 zur Entgeltgruppe 13

II. Annäherungszulagen für Lehrkräfte, die nicht die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen

Annäherungszulagen
gültig vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2024

Nr. der Annährungszulage	Höhe	
1	5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 11 zur Entgeltgruppe 12
2	5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 zur Entgeltgruppe 11
3	5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10
4	5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b
5	5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9a
6	10 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9b
7	5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7 zur Entgeltgruppe 8
8	5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 6 zur Entgeltgruppe 7

Annäherungszulagen
gültig vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2025

Nr. der Annäherungs-zulage	Höhe	
1	12,5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 11 zur Entgeltgruppe 12
2	12,5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 zur Entgeltgruppe 11
3	12,5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10
4	12,5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b
5	12,5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9a
6	25 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9b
7	12,5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7 zur Entgeltgruppe 8
8	12,5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 6 zur Entgeltgruppe 7

Annäherungszulagen
gültig vom 1. August 2025 bis 31. Juli 2026

Nr. der Annäherungs-zulage	Höhe	
1	20 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 11 zur Entgeltgruppe 12
2	20 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 zur Entgeltgruppe 11
3	20 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10
4	20 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b
5	20 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9a
6	40 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9b
7	20 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7 zur Entgeltgruppe 8
8	20 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 6 zur Entgeltgruppe 7

Annäherungszulagen
gültig vom 1. August 2026 bis 31. Juli 2027

Nr. der Annäherungs-zulage	Höhe	
1	30 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 11 zur Entgeltgruppe 12
2	30 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 zur Entgeltgruppe 11
3	30 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10
4	30 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b
5	30 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9a
6	60 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9b
7	30 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7 zur Entgeltgruppe 8
8	30 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 6 zur Entgeltgruppe 7

Annäherungszulagen
gültig vom 1. August 2027 bis 31. Juli 2028

Nr. der Annäherungs-zulage	Höhe	
1	40 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 11 zur Entgeltgruppe 12
2	40 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 zur Entgeltgruppe 11
3	40 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10
4	40 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b
5	40 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9a
6	80 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9b
7	40 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7 zur Entgeltgruppe 8
8	40 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 6 zur Entgeltgruppe 7